

RS Vwgh 2001/7/27 97/08/0650

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2001

Index

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

GSVG 1978 §27 Abs5 idF 1986/112;

Rechtssatz

Das einer nachträglichen Feststellung von Beiträgen zu Grunde liegende Recht ergibt sich aus dem in§ 27 Abs 5 GSVG ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, dass sich jedenfalls nach dem Vorliegen eines neuen (erstmaligen oder korrigierten)

rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides "der Beitrag ... auf jenen Betrag ändert, der ... bei rechtzeitigem Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides zu leisten gewesen wäre".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997080650.X03

Im RIS seit

22.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at